

24.09.04

Beschluss

des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b werden die Doppelbuchstaben aa bis cc durch folgende Doppelbuchstaben ersetzt:

"aa) alle über 15 Monate alten Rinder des Bestandes geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten) oder die Reagenten geimpft worden sind (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten) und die zur Mast vorgesehenen männlichen Rinder regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind und

bb) ... weiter wie Vorlage ...

cc) die über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder,

aaa) sofern sie nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, blut- oder milchserologisch nach Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 Satz 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion und

bbb) sofern sie mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, ausgenommen Reagenten, blutserologisch auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

regelmäßig im Abstand von längstens zwölf Monaten mit negativem Ergebnis untersucht worden sind und"

dd) ... weiter wie Vorlage ..."

bb) ... weiter wie Vorlage ...

cc) ... weiter wie Vorlage ...'

Begründung:

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa:

Die Neufassung des Doppelbuchstaben aa ist eine Folgeänderung der Beschränkung der Untersuchungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc auf die über neun Monate alten weiblichen Rinder sowie die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder. Damit werden in sog. gemischten Betrieben, die sowohl Milchviehhaltung als auch Rindermast betreiben, die zur Mast bestimmten männlichen Rinder nicht untersucht. Somit liegen auch keine Erkenntnisse vor, ob unter den Mastbullen Reagenten vorhanden sind. Um das Gefahrenpotenzial der Seuchenverbreitung, das in Rinderbeständen, in denen ausschließlich die Reagenten geimpft werden, von den nicht untersuchten über neun Monate alten Mastbullen ausgehen kann, zu minimieren, ist die regelmäßige Impfung aller zur Mast vorgesehenen männlichen Rinder nach den Empfehlungen der Impfstoffhersteller aus seuchenhygienischen Gründen erforderlich. Deshalb sind die bisherigen Regelungen nicht ausreichend und erfordern eine Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Hierdurch wird in gemischten Betrieben, in denen ausschließlich die Reagenten geimpft werden, die Impfverpflichtung für die zur Mast bestimmten männlichen Rinder vorgeschrieben. Somit stehen alle zur Mast vorgesehenen männlichen Rinder unter einem Impfschutz.

Im Übrigen ist § 2a Abs. 1 Satz 3, der Ausnahmen von der Untersuchungsverpflichtung zulässt, sofern die Rinder eines Bestandes regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers geimpft werden, hier nicht einschlägig, weil in den betroffenen Beständen (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb mit der Beschränkung der Impfungen auf die Reagenten nicht alle Rinder geimpft werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Beschränkung der Untersuchungspflicht auf über neun Monate alte Rinder in "cc":

In den Impfbetrieben sind regelmäßig Reagenten vorhanden. Folglich ist bei Blutuntersuchungen der Nachkommen dieser Reagenten auf BHV1-Antikörper vermehrt mit dem Nachweis von maternalen Antikörpern zu rechnen. Dies ist unabhängig davon, ob die Rinder wie unter "aaa" nicht geimpft oder wie unter "bbb" geimpft worden sind. Deshalb muss in den Rinderbeständen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b das Untersuchungsalter generell auf über 9 Monate festgelegt sein und nicht nur bei geimpften Rindern, wie es unter "bbb" der geplanten Änderung vorgesehen ist.

Beschränkung der Untersuchungspflicht auf die weiblichen Rinder und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Rinder in "cc":

Die Rinderbestände mit Impftieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) können sowohl reine Milchrinderhaltungsbetriebe sein als auch sogenannte gemischte Betriebe, die neben den Milchrindern auch Rinder bis zur Schlachtreife mästen. Bei den Basisuntersuchungen nach Anlage 1 Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe b sind die männlichen Mastrinder nicht erfasst. Ebenso sind die männlichen Mastrinder bei den Kontrolluntersuchungen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 nicht erfasst, weil die Mastbullen i.d.R. unter dem Alter von 24 Monaten geschlachtet werden. Da bei den genannten Untersuchungen die über neun Monate alten Mastrinder nicht untersucht werden müssen, ist es seuchenhygienisch nicht zu rechtfertigen, dass sie in Beständen mit Impftieren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) untersucht werden müssen. Dies würde eine seuchenhygienisch nicht gerechtfertigte strengere Behandlung der Bestände mit Impftieren bedeuten, da selbst bei den Untersuchungen zur Anerkennung des Status BHV1-frei auf die Untersuchung aller männlichen Mastrinder verzichtet wird.

Für die Blutprobenentnahme müssen die i.d.R. in Boxen freilaufenden über neun Monate alten Mastbullen einzeln eingefangen und angebunden werden. Dies ist gegenüber der Untersuchung von weiblichen Rindern mit einem großen Gefahrenpotenzial verbunden. Deshalb ist die Blutprobenentnahme bei über neun Monate alten Mastbullen in Einzelfällen möglich, eignet sich aber nicht für Massenuntersuchungen. Bei Mastbullen würde sich die Blutprobenentnahme bei der Schlachtung anbieten.

Streichung in bbb:

Die Streichung "älter als neun Monate sind und" in "bbb" ist eine Folgeänderung auf Grund der Beschränkung des generellen Untersuchungsalters in diesen Rinderbeständen auf Rinder über neun Monate.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 - neu - BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist in § 1 Abs. 2 Nr. 3 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Reagenten dauerhaft zu kennzeichnen sind."

Begründung:

Durch eine geeignete Kennzeichnung wird die Sanierung wesentlich erleichtert. Die Kennzeichnung gemäß ViehVerkV verbleibt davon unberührt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2a - neu - BHV1-Verordnung),
Nr. 8 Buchstabe b (§ 13 Abs. 2 BHV1-Verordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Reagenten sind, sofern sie nicht unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden, vorbehaltlich des Absatzes 4, unverzüglich vom Besitzer impfen zu lassen (Grundimmunisierung und eine weitere Impfung im Abstand von drei bis sechs Monaten). Sie sind regelmäßig nach den Angaben des Impfstoffherstellers nachzuimpfen."

b) Folgende Absätze werden angefügt:

"(4) ... weiter wie Vorlage ...

(5) ... weiter wie Vorlage ..."

b) Nummer 8 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

"aa) Nummer 1a wird durch folgende Nummern ersetzt:

"1a. entgegen § 2 Abs. 2a Satz 1 einen Reagenten nicht oder nicht rechtzeitig impft,

1b. entgegen § 2 Abs. 5 oder § 2a Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,"

bb) Die bisherige Nummer 1a wird die neue Nummer 1c."

Folgeänderung:

In der Präambel ist § 79 Abs.1 Nr. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 17 des Tierseuchengesetzes aufzunehmen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es gibt eine generelle Untersuchungspflicht der Rinder auf Antikörper gegen das BHV1-Virus, aber keine Impfpflicht für Reagenten. Eine generelle Impfverpflichtung für die Reagenten, sofern sie nicht unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden, würde die BHV1-Sanierung beschleunigen.

Die Impfung der Reagenten ist der erste Schritt in der Sanierung von nicht BHV1-freien Beständen. Die regelmäßigen Impfungen der Reagenten minimieren deren BHV1-Ausscheidungen.

Zu Buchstabe b:

Das Unterlassen einer gesetzlich angeordneten Impfung weist einen gleich hohen Unrechtsgehalt auf wie die Nichtimpfung trotz einer behördlichen Impfverordnung nach § 2 Abs. 3 (Zu widerhandlungen stellen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeiten dar). Beide Fälle sollten daher auch als Ordnungswidrigkeit eingeordnet werden.

Die Änderung in Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung, die daraus resultiert, dass die neue Nummer 1a in § 13 Abs. 2 eingefügt wurde.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5a – neu – (§ 4 Abs. 3 – neu – BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:

'5a. Dem § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die zuständige Behörde kann, sofern die Impfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 verboten ist,

1. die unverzügliche Tötung von Reagenten, die nicht nach § 2 Abs. 2a Satz 1 geimpft wurden und
2. die Tötung von Reagenten, die nach § 2 Abs. 2a Satz 1 oder 2 geimpft wurden, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Nachimpfung nach § 2 Abs. 2a Satz 2 vorzunehmen wäre,

anordnen, sofern sie nicht unverzüglich aus dem Bestand entfernt werden." '

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Änderung ist § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit §§ 18 und 24 Abs. 1 TierSG.

Die Impfung der Rinder gegen die BHV1-Infektion muss in einer gemäß Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG anerkannt BHV1-freien Region bereits im Vorfeld zur Antragstellung verboten sein. Zum Schutz der BHV1-freien Rinder sollen die regelmäßigen Impfungen der Reagenten, deren BHV1-Antikörper auf einem Level halten, das eine Reaktivierung und Ausscheidung von BHV1 möglichst verhindert.

Beim Verbot der Impfung können neue Reagenten durch Viruseinschleppung oder virusausscheidende Reagenten auftreten. In dem Bekämpfungsstadium des Impfverbotes sowie bei dem Status BHV1-frei ist die Tötung der Reagenten zum Schutz der BHV1-freien Rinder die einzig mögliche und geeignete Maßnahme, soweit der Tierhalter nicht bereit ist, die Reagenten aus seinem Bestand zu entfernen (z.B. Abgabe in einen Mastbestand).

5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 5 BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 2 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Der Besitzer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde Auskunft über die Anzahl und den Zeitpunkt der durchgeführten Impfungen gegen eine BHV1-Infektion, über die Ohrmarkennummern der geimpften Rinder sowie über den verwendeten BHV1-Impfstoff zu erteilen."

Begründung:

Bei fortgeschrittenem Sanierungsgrad kann die BHV1-Impfung auf die Reagenten beschränkt werden, um BHV1-freie Bestände ohne Impfantikörper aufbauen zu können. Deshalb ist die Auskunft über die Anzahl der durchgeführten Impfungen nicht ausreichend. Es ist essentiell, dass die Identität (Ohrmarkennummer) der geimpften Rinder erfasst werden kann. Nur so kann z.B. die zuständige Behörde überprüfen, ob alle Reagenten konsequent geimpft worden sind. Die Überprüfung der Impfungen ist Voraussetzung für die Ausstellung der amtstierärztlichen Bescheinigungen nach Anlage 3 (neu) über die BHV1-Freiheit eines Rindes nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b. Mit den regelmäßigen Wiederholungsimpfungen werden bei den Reagenten die BHV1-Antikörperspiegel auf dem notwendigen Level gehalten, der eine Virusreaktivierung und -ausscheidung minimiert.

Zusätzlich ist der verwendete Impfstoff mitzuteilen. Erst mit dieser Information kann die zuständige Behörde die ordnungsgemäße Durchführung der Impfungen erkennen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 2b BHV 1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 2b die Wörter "dem Muster der Anlage 2" durch die Wörter "den Vorgaben der Entscheidung 2004/450/EG der Kommission vom 29. April 2004 über die inhaltliche Standardisierung der Anträge auf Finanzhilfe der Gemeinschaft für Programme zur Tilgung, Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen (ABl. EU Nr. L 155 S. 92, Nr. L 193 S. 71) in der jeweils geltenden Fassung zu ersetzen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 2 werden

aa) in Nummer 1 vor den Wörtern "in einen Bestand" das Wort "unmittelbar" eingefügt sowie das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt und

bb) in Nummer 5 vor den Wörtern "in einen Bestand" das Wort "unmittelbar" eingefügt sowie das Wort "anschließend" gestrichen.'

b) Nummer 10 ist zu streichen.

c) In Nummer 11 ist der Einleitungssatz wie folgt zu fassen:

"Anlage 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:"

d) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. In Anlage 3 Satz 1 wird die Angabe "vom 25. November 1997 (BGBl. 1 S. 2759) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.'

Begründung:

Mit der Entscheidung 2004/450/EG formuliert die Kommission klare Vorgaben für die Datenerhebung im Rahmen von Tierseuchentilgungsverfahren. Da das deutsche BHV1-Tilgungsverfahren in diesem Jahr die Anerkennung nach Artikel 9 der Richtlinie 64/432/EWG erhalten und Deutschland bereits einen Antrag bei der Kommission auf Finanzbeihilfen für dieses Verfahren beantragt hat, steht zu erwarten, dass von dort die Daten nach der o. a. Entscheidung regelmäßig abgefordert werden.

Im Zuge der Antragstellung auf Finanzbeihilfen für das deutsche BHV1-Tilgungsverfahren mussten bereits Daten gemäß der Entscheidung 2004/450/EG eingereicht werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 3 Abs. 1a BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Mit der Formulierung in der Zweiten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen vom 19. Mai 2004 wird die Ausstellung des Attestes an die Prüfung der Erfüllung dieser Voraussetzung durch die zuständige Behörde zwingend geknüpft. Die zuständige Behörde hätte demnach für jedes zu attestierende Rind nachzuprüfen, wann es in den Bestand eingestellt worden ist (Abfrage in HIT) und ob es bereits untersucht wurde (Durchsehen der abgehefteten Untersuchungsbefunde, da in der herkömmlichen EDV-Erfassung der Untersuchungsergebnisse die Ohrmarken negativer Tiere nicht miterfasst werden). Dies stellt zur bisherigen Verfahrensweise der Prüfung der Attestfähigkeit eines Bestandes einen sehr viel höheren Verwaltungsaufwand dar. Außerdem könnte das auf einen bestimmten Gültigkeitszeitraum ausgestellte Bestandsattest nach Anlage 3 nicht mehr ausgestellt werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c₁ - neu - (§ 3 Abs. 3a - neu - BHV1-Verordnung),
Nr. 8 Buchstabe a (§ 13 Abs. 1 Nr. 8 BHV1-Verordnung)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Die zuständige Behörde kann abweichend von Absatz 1 anordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, sofern es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist." '

b) Nummer 8 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 werden

aa) in Nummer 1 nach der Angabe "§ 2 Abs. 3 Satz 1" die Angabe "oder Abs. 4 Satz 1" und nach der Angabe "§ 2a Abs. 2" die Angabe " , § 3 Abs. 3a" und

bb) in Nummer 2 Buchstabe b nach der Angabe "§ 2 Abs. 3 Satz 2" die Angabe "oder Abs. 4 Satz 2"

eingefügt.'

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Das Ziel der BHV1-Bekämpfung ist die Tilgung der Tierseuche verbunden mit der Anerkennung als BHV1-freie Region nach Artikel 10 der Richtlinie 64/432/EWG. In Bayern nehmen die Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz mit über 96% BHV1-freien Betrieben eine Spitzenstellung ein. Allerdings stagniert der Sanierungsfortschritt seit einiger Zeit auf diesem hohen Niveau. Die Erfahrung zeigt, dass mit dem bisherigen Verfahren hier keine nennenswerten Fortschritte mehr erzielt werden können. Die Bekämpfungserfolge auf der einen und die Neuinfektionen auf der anderen Seite halten sich in etwa die Waage. Die noch vorhandenen restlichen Reagenten in der Rinderpopulation sind Ausgangsquellen für ständige Neuinfektionen. Bayern hat deshalb im Oktober 2003 begonnen, in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz die Reagenten per Tötungsanordnung (Schlachtung) aus den Beständen zu entfernen. Neuinfektionen nach Abgabe aller Reagenten wurden auf den Zukauf von Tieren zurückgeführt.

Zur Anerkennung als BHV1-freie Region gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG ist ein Freiheitsgrad von annähernd 100 % und ein Verbot der Impfung erforderlich.

- Zur Erreichung eines Freiheitsgrades von 100 % ist die Tötung (Schlachtung) der restlichen Reagenten die einzige geeignete Maßnahme. Bis Ende des Jahres 2004 werden voraussichtlich alle Reagenten in den Regierungsbezirken Oberfranken und Oberpfalz geschlachtet sein.
- Vorbehaltlich des Inkrafttretens kann ein Impfverbot von der zuständigen Behörde gem. § 2 Abs. 4 des Entwurfes einer Zweiten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen angeordnet werden.

Diese beiden Maßnahmen sind aber für eine dauerhafte stabile BHV1-Freiheit einer bestimmten Region, die auch von der EU-Kommission anerkannt wird, nicht ausreichend.

Zusätzlich ist Folgendes zwingend erforderlich:

- Bereits im Vorfeld der Anerkennung als BHV1-freie Region muss das Verbringen von Rindern über die Anforderungen des § 3 der BHV1-Verordnung hinaus verschärft werden können. Da auch Rindermastbestände die Voraussetzungen des Artikel 10 der RL 64/432/EWG erfüllen müssen, ist es im Endstadium der BHV1-Tilgung nicht mehr akzeptabel, dass in reine Mastbetriebe noch Rinder ohne den Status BHV1-frei verbracht werden können. Deshalb muss für die zuständigen Behörden die Ermächtigung geschaffen werden, über den § 3 Abs. 1 Nr. 5 der BHV1-Verordnung hinaus anordnen zu können, dass in alle Bestände ausschließlich BHV1-freie Rinder eingestellt werden müssen.
- Im Vorfeld der BHV1-Freiheit einer bestimmten Region muss das BHV1-Impfverbot angeordnet sein. Gleichzeitig wäre es ein Widerspruch und kann aus seuchenhygienischer Sicht nicht mehr akzeptiert werden, wenn BHV1-geimpfte Rinder, auch wenn sie den Status BHV1-frei haben, weiterhin in diese Region mit BHV1-Impfverbot verbracht werden können. Diese Vorgehensweise wird ebenfalls durch die Entscheidung 2004/558/EG gestützt. Dieser Entscheidung zufolge dürfen in BHV1-freie Regionen nur Rinder verbracht werden, die gemäß Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c nicht gegen BHV1 geimpft und die gem. Buchstabe b mit einem negativen Ergebnis auf Antikörper gegen das gesamte BHV1 serologisch untersucht worden sind.

Dem Bundesgesetzgeber fehlt die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung der zuständigen Landesbehörde, deshalb muss die "zuständige Behörde" des Landes anordnen.

Zu Buchstabe b:

Durch den neuen § 3 Abs. 3a werden die zuständigen Behörden ermächtigt, anzuordnen, dass ausschließlich Rinder in einen Bestand eingestellt werden dürfen, die die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und nicht gegen BHV1 geimpft worden sind. Ziel der mit der BHV1-Verordnung bezweckten BHV1-Bekämpfung ist die Tilgung dieser Tierseuche. Diesem Ziel dient auch

die genannte Anordnungsbefugnis. Zuwiderhandlungen können den Tilgungserfolg gefährden und stellen daher zu sanktionierendes Unrecht dar.

Zudem weist ein Verstoß gegen ein behördlich angeordnetes Einstellungsverbot gem. § 3 Abs. 3a einen mit dem Verbringen oder der Einstellung eines Rindes entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 vergleichbaren Unrechtsgehalt auf. Da letztere Verhalten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Ordnungswidrigkeiten darstellen, sollte auch eine Zuwiderhandlung gegen Anordnungen nach § 3 Abs. 3a als Ordnungswidrigkeit eingeordnet werden.

9. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 14 - neu - BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

"§ 14

Übergangsvorschriften

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 ist bis zum Ablauf des 31. März 2005 in der bis zum (Einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung) geltenden Fassung anzuwenden."

Folgeänderung:

Die Überschrift des Abschnitts 4 ist wie folgt zu fassen:

"Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften"

Begründung:

Endmastbetriebe beziehen zur Zeit die meisten Kälber und Fresser über nicht BHV1-freie Märkte und zugelassene Sammelstellen. Ein regional unterschiedlicher Anteil der Tiere ist nicht BHV1-frei. Mit der Einfügung des Wortes "unmittelbar" in § 3 Abs. 1 Nr. 5 ist ein Verbringen von nicht BHV1-freien Kälbern und Fressern über Märkte und Sammelstellen in reine Endmastbetriebe nicht mehr möglich. Die geplante Änderung hat für Handeltreibende und Landwirte durch Beschränkung der eingeführten Handelswege erhebliche Auswirkungen.

Es ist richtig und wichtig, dass § 3 Abs. 1 Nr. 5 entsprechend der Zweiten Verordnung zur Änderung der BHV1-Verordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Verordnungen geändert wird. Zur Umstellung der betroffenen Kreise auf die geänderten gesetzlichen Regelungen muss aber eine gewisse Übergangsfrist eingeräumt werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Kälber nicht ausreichend aus den Zuchtbeständen verbracht werden können und damit ein massives Tierschutzproblem geschaffen wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Anlage 1 Abschnitt I Nr. 3 Satz 1 BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Rinder des Bestandes dürfen nur

a) von Bullen, die frei von einer BHV1-Infektion sind, gedeckt werden oder

b) mit Samen von Bullen besamt werden, der aus einer zum Zeitpunkt der Samengewinnung BHV1-freien Besamungsstation stammt oder, im Falle des Ruhens des BHV1-Status nach Abschnitt II Nr. 3, vor der Probenahme für die letzte mit negativem Ergebnis abgeschlossene Untersuchung nach Abschnitt II Nr. 2 gewonnen worden ist."

bbb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

... weiter wie Vorlage ... '

Begründung:

Bei Feststellung eines Reagenten oder bei einem nicht negativen Untersuchungsergebnis ruht der Status einer Besamungsstation gem. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3. In dieser Zeit gilt die Besamungsstation nicht als BHV1-frei, und kein Samen aus dieser Station, unabhängig zu welchem Zeitpunkt er gewonnen wurde, dürfte nach der geltenden Rechtslage in der künstlichen Besamung eingesetzt werden. Seuchenhygienisch relevant ist aber nur der Samen, der seit der letzten negativen Kontrolluntersuchung gem. Abschnitt II Nr. 2 gewonnen wurde. Eine Reglementierung des Samens, der vor dieser letzten Kontrolluntersuchung mit negativem Ergebnis gewonnen wurde, ist seuchenhygienisch nicht gerechtfertigt. Dieser Samen stammt von nachweislich BHV1-freien Zuchtbullen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"In Abhängigkeit von der epidemiologischen Situation müssen bei allen über 24 Monate alten Rindern blutserologische Kontrolluntersuchungen²,

- a) sofern die Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion,
- b) sofern die Rinder mit Impfstoffen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 geimpft worden sind, mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des Virus der BHV1-Infektion

im Abstand von maximal zwölf Monaten durchgeführt worden sein. Satz 1 gilt für Rinder in Beständen nach Abschnitt I Nr. 1a mit der Maßgabe, dass die blutserologischen Kontrolluntersuchungen² bei allen über neun Monate alten Zucht- und NutZRindern durchzuführen sind, sofern nicht der Rinderbestand ausschließlich aus Rindern besteht, die in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden."

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in Satz 3 nach der Angabe "Satz 1" die Angabe "oder 2" einzufügen.

Begründung:

In BHV1-freien Rinderbeständen, die überwiegend aus Kühen bestehen, ist es für die Kontrolluntersuchungen ausreichend, das Untersuchungsalter auf über 24 Monate alte Rinder zu beschränken. Unter die Gruppierung Rinderbestände, die zu weniger als 30 vom Hundert aus Kühen bestehen, fallen verschiedene Betriebsformen, insbesondere "reine Bullenmäster", "reine Kälbermäster", Fresseraufzuchtbetriebe und sog. gemischte Rinderhaltungen, die aus wenigen Kühen und einer größeren Anzahl von Mastrindern bestehen. Diese unterschiedlichen Betriebsformen werden nach der vorgesehen Änderung bei den Kontrolluntersuchungen gleich behandelt, obwohl sie ein sehr unterschiedliches seuchenhygienisches Risiko der BHV1-Verbreitung besitzen. Für die gemischten Rinderhaltungen mit wenigen Kühen und einer größeren Anzahl von Masttieren ist es gerechtfertigt, das Untersuchungsalter auf alle über neun Monate alten Zucht- und NutZRinder auszudehnen. Durch das Verbringen von

Zuchttieren in andere Betriebe mit Zuchttieren kann es zur Verbreitung des BHV1 kommen. Für die reinen Mastbetriebe halten wir dieses Untersuchungsalter für die Kontrolluntersuchungen seuchenhygienisch nicht für angemessen, da die Tiere aus diesen Betrieben ausschließlich zum Schlachten verbracht werden. Somit sind in diesen reinen Mastbetrieben BHV1-Virusverschleppungen in andere Betriebe durch das Verbringen nicht BHV1-Rinder (z.B. Virusausscheider, Reagenten) ausgeschlossen.

Im Übrigen wären bei den reinen Kälbermästern bzw. den Fresseraufzuchtbetrieben, deren Rinder mit einem Alter unter neun Monaten geschlachtet bzw. verbracht werden, keine Kontrolluntersuchungen erforderlich. Im Gegensatz dazu aber wären bei reinen Bullenmästern Kontrolluntersuchungen bei den über neun Monate alten Mastbullen gesetzlich vorgeschrieben. Das seuchenhygienische Risiko der BHV1-Verbreitung ist bei den beiden Betriebsformen der Rindermast gleich. Bei den Fresseraufzuchtbetrieben sogar erheblich höher, weil Fresser auch in gemischte Betriebe verbracht werden. Häufig wenden die Mäster die betriebstechnische Maßnahme des "Rein-Raus-Prinzips" an und reinigen und desinfizieren nach jedem Mastdurchgang den Stall.

Nicht zuletzt wird auf die Regelungen in Österreich verwiesen, das gemäß Artikel 10 RL 64/432/EWG anerkannt BHV1-frei ist und wo die Untersuchungspflicht bereits vor der Anerkennung als BHV1-freie Region generell bei über 24 Monate alten Rindern gelegen hat.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 BHV1- Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Für den Fall, dass der maximale Untersuchungsabstand nach Satz 1 um bis zu drei Monate überschritten wird, ruht der Status für die Dauer von höchstens drei Monaten, bis durch eine einmalige blutserologische Untersuchung aller über 24 Monate alten Rinder des Bestandes keine Reagenten festgestellt worden sind."

Begründung:

Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass BHV1- freie Bestände, welche die Untersuchungsfrist um bis zu 3 Monate überschreiten, durch eine einmalige Untersuchung den Status BHV1-frei wiedererlangen können. Insbesondere für Betriebe mit Weidehaltung oder Mutterkuhhaltungen ist diese Regelung erforderlich.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 Satz 2 - neu - BHV1-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist in Anlage 1 Abschnitt II Nr. 3 folgender Satz anzufügen:

"Im Falle einer nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang A der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Besamungsstation ruht der Status, bis durch eine frühestens 21 Tage nach Entfernung der Reagenten durchgeführte blutserologische Untersuchung aller Rinder keine Reagenten festgestellt worden sind."

Begründung:

Alle Zuchtbullen, die in eine zugelassene Besamungsstation aufgenommen werden sollen, müssen vorher die Anforderungen entsprechend Anhang B Kapitel I der RL 88/407/EWG erfüllen. Die Anforderungen enthalten u.a. eine Quarantäne von 28 Tagen und zwei serologische Blutuntersuchungen auf BHV1. Des Weiteren sind die internen Hygienebedingungen erheblich höher als in den üblichen Rinderhaltungen. Die Rinder der Besamungsstationen müssen auch mindestens einmal jährlich mittels einer serologischen Blutuntersuchung auf BHV1 untersucht werden. Viele Besamungsstationen untersuchen ihre Rinder auf freiwilliger Basis zweimal im Jahr. Bei diesen Kontrolluntersuchungen ist es möglich, dass ein einzelner Zuchtbulle positiv reagiert. Wiederholungsuntersuchungen mit anderen Testmethoden führen häufig zu einem negativen Ergebnis. Bei diesen widersprüchlichen Untersuchungsergebnissen und sofern die Kontakttiere ein negatives Untersuchungsergebnis aufweisen, ist davon auszugehen, dass es sich um falsch positive Untersuchungsbefunde handelt, denen kein aktives Seuchengeschehen zugrunde liegt.

Sofern kein aktives Seuchengeschehen vorliegt und auf Grund der besonderen Hygienebedingungen der Besamungsstationen ist es unverhältnismäßig, eine Besamungsstation für 3 Monate zu sperren. Diese Anforderung würde die Regelungen des Anhangs B Kapitel I der RL 88/407/EWG übertreffen. Zudem können in Besamungsstationen auch alle Rinder untersucht werden, da Rinder im Alter unter 9 Monaten, die maternale Antikörper tragen können, in den samenproduzierenden Einheiten nicht vorhanden sind.

14. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Anlage 3 Satz 3 BHV1-Verordnung)

Artikel 1 Nr. 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe "vom 25. November 1997 (BGBl. I S. 2758) in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
- b) In Satz 3 wird nach der Angabe "6 Monate ²⁾/" die Angabe "9 Monate ²⁾/" eingefügt."

Begründung:

Bei den Kontrolluntersuchungen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 kann die blutserologische Untersuchung der Bestände durch zwei Bestandsmilchproben im Abstand von mindestens drei Monaten ersetzt werden. Somit ist es innerhalb von 12 Monaten möglich, die zwei Milchproben im Abstand von 9 Monaten zu nehmen. Deshalb ist es sinnvoll, in der amtstierärztlichen Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eines Rinderbestandes auch die Gültigkeit von 9 Monaten aufzunehmen.

15. Zu Artikel 1a - neu - (Änderung der Bienenseuchen-Verordnung)

Die Verordnung ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung der Bienenseuchen-Verordnung

Die Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1995 (BGBl. I S. 1552), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Wörter "oder die Varroatose" durch die Wörter ", die Varroatose, der Kleine Beutenkäfer oder die Tropilaelaps-Milbe" ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort "seuchenverdächtiger" durch das Wort "verdächtiger" ersetzt.

3. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
"(1a) Die zuständige Behörde kann nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes die Behandlung von verdächtigen Bienenvölkern mittels Kunstschwarmverfahren anordnen."
4. Nach § 15 werden folgende Abschnitte eingefügt:
"VI. Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer

1. Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 16

Der Besitzer von Bienenvölkern hat Honig, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs und Futtermittel so aufzubewahren sowie unbewohnte Bienenwohnungen so zu sichern, dass sie für den Kleinen Beutenkäfer nicht zugänglich sind.

2. Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer oder des Verdachts des Befalls

§ 17

(1) Im Falle des Befalls oder des Verdachts des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand und im Futtermittellager keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, unbehandeltes Wachs, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand und Futtermittel nicht aus dem Futtermittellager entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht werden.

Die Sätze 1 und 2 Nr. 1 gelten nicht, soweit lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, unbehandeltes Wachs, Futtermittelvorräte oder Käferproben zum Zwecke der Untersuchung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung entfernt werden.

(2) Darüber hinaus dürfen der Bienenstand und das Futtermittelvorratslager nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

3. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer

§ 18

(1) Ist der Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Der Bienenstand darf nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittelvorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
4. Waben, Wabenteile befallener oder befallsverdächtiger Bienenvölker sowie Futtermittelvorräte aus Bienenwohnungen befallener oder befallsverdächtiger Bienenvölker dürfen in nicht befallene Bienenwohnungen des Bienenstandes nicht verbracht werden.

5. In dem Bienenstand gewonnener Honig darf an Bienen nicht verfüttert werden.

Abweichend von Satz 1 Nr. 2 dürfen lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs oder Futtermittel zum Zwecke der Untersuchung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung oder zur unschädlichen Beseitigung nach Anweisung des beamteten Tierarztes entfernt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

(3) Die zuständige Behörde untersucht unverzüglich alle Bienenvölker im Umkreis von mindestens drei Kilometern um den betroffenen Bienenstand auf den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer.

§ 19

(1) Die zuständige Behörde führt unverzüglich epidemiologische Untersuchungen durch, um

1. die Ursache der Einschleppung zu ermitteln und
2. eine Verschleppung durch das Verbringen von Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteilen, Wachs oder Futtermitteln aus dem befallenen Bienenstand festzustellen.

(2) Führen die Untersuchungen nach Absatz 1 Nr. 1 zu dem Ergebnis, dass der festgestellte Befall zurückzuführen ist auf

1. das Verbringen von Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteilen, Wachs oder Futtermitteln aus einem anderen Mitgliedstaat oder die Einfuhr aus einem Drittland und ist das Verbringen oder die Einfuhr innerhalb des letzten Jahres vor der Feststellung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer erfolgt, ordnet die zuständige Behörde
 - a) die Tötung aller Bienenvölker des Besitzers des befallenen Bienenstandes nach Verschließen der Bienenwohnungen,

- b) die unschädliche Beseitigung der Bienenwohnungen, der Mittelwände, der Waben, der Wabenteile, der Wabenabfälle, des Wachses und der Futtermittelvorräte sowie ähnlicher Gegenstände, die mit dem Kleinen Beutenkäfer in Berührung gekommen sein können, und
 - c) die Reinigung der Gerätschaften
- an;
2. eine andere Ursache als das Verbringen oder die Einfuhr nach Nummer 1 oder lässt sich die Ursache für den Befall nicht ermitteln, ordnet die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Befallssituation
- a) die Schutzmaßnahmen nach Nummer 1 oder
 - b) die Behandlung des betroffenen Bienenstandes gegen den Kleinen Beutenkäfer sowie die Reinigung und Entseuchung des Bienenstandes, der Bienenwohnungen, der Mittelwände, der Waben, der Wabenteile, der Wabenabfälle, des Wachses, des Futtermittelvorratslagers und der Gerätschaften
- an.

§ 20

Die zuständige Behörde macht den Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer öffentlich bekannt.

4. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 21

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Bienenstände und Futtermittelvorratslager frei vom Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer sind.

(2) Bienenstände und Futtermittelvorratslager gelten als befallsfrei, wenn

- 1. alle Bienenvölker des Bienenstandes verendet, getötet oder nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b behandelt worden sind,

2. tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des befallenen Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen unschädlich beseitigt worden sind,
3. Bienenstände und Bienenwohnungen, das Futtermittellager sowie Gerätschaften unter amtlicher Überwachung gereinigt und entseucht worden sind,
4. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle aus befallenen Bienenwohnungen eingeschmolzen, entseucht oder unschädlich beseitigt worden sind,
5. der Boden vor der Flugfront umgegraben und gegen die Puppen des Kleinen Beutenkäfers nach Anweisung der zuständigen Behörde behandelt worden ist und
6. in den Fällen des § 19 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b eine Untersuchung der behandelten Bienenvölker, der entseuchten Bienenstände und Bienenwohnungen sowie des Futtermittellagers drei Wochen nach Abschluss der Behandlung durch die zuständige Behörde einen negativen Befund ergeben hat.

VII. Schutzmaßnahmen gegen den Befall mit Tropilaelaps-Milben

1. Schutzmaßnahmen vor amtlicher Feststellung des Befalls mit der Tropilaelaps-Milbe oder des Verdachts des Befalls

§ 22

(1) Im Falle des Befalls oder des Verdachts des Befalls mit der Tropilaelaps-Milbe dürfen vor der amtlichen Feststellung an dem Bienenstand keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere dürfen

1. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Bienenbrut, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften nicht aus dem Bienenstand entfernt und
2. Bienenvölker und Bienen nicht in den Bienenstand verbracht

werden. Die Sätze 1 und 2 Nr. 1 gelten nicht, soweit lebende oder tote Bienen oder Bienenbrut zum Zwecke der Untersuchung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung entfernt werden.

(2) Darüber hinaus darf der Bienenstand nur von dem Besitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen, von Tierärzten und von Personen im amtlichen Auftrag betreten werden.

2. Schutzmaßnahmen nach amtlicher Feststellung des Befalls mit der Tropilaelaps-Milbe

§ 23

(1) Ist der Befall mit der Tropilaelaps-Milbe amtlich festgestellt, unterliegt der Bienenstand nach Maßgabe folgender Vorschriften der Sperre:

1. Bienenvölker, lebende Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle und Bienenwohnungen sowie benutzte Gerätschaften, die sich in dem Bienenstand oder außerhalb des Bienenstandes auf dem Grundstück befinden, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Bienenstand verbracht werden.
3. Tote Bienen und tote Bienenbrut sowie die übrige Bienenbrut des befallenen Bienenvolkes, ferner Abfälle aus Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen.
4. Bienenstände, Bienenwohnungen und Gerätschaften sind zu entseuchen oder zu reinigen und anschließend für die Dauer von mindestens drei Wochen so zu sichern, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.
5. Waben, Wabenteile und Wabenabfälle ohne Bienenbrut aus befallenen Bienenwohnungen sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen oder mindestens drei Wochen lang so zu sichern, dass sie Bienen nicht zugänglich sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Waben, Wabenteile und Wabenabfälle ohne Bienenbrut, sofern sichergestellt ist, dass die Waben, Wabenteile und Wabenabfälle nur an Wachs verarbeitende Betriebe abgegeben werden und nur,

soweit sie zuvor mindestens drei Wochen lang für Bienen unzugänglich aufbewahrt worden sind.

(3) Die zuständige Behörde kann unter Berücksichtigung der Befallssituation die Behandlung von Bienenvölkern des befallenen Bienenstandes anordnen.

§ 24

(1) Ist der Befall mit der Tropilaelaps-Milbe in einem Bienenstand amtlich festgestellt, erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk.

(2) Für den Sperrbezirk gilt, dass Bienenvölker und Bienen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde

1. aus dem Sperrbezirk entfernt oder
2. in den Sperrbezirk verbracht

werden dürfen.

(3) Die zuständige Behörde kann ferner unter Berücksichtigung der Befallsituation anordnen, dass

1. im Sperrbezirk oder in Teilen des Sperrbezirks alle Bienenvölker zu behandeln sind;
2. Bienenbrut oder Gemüll von Bienenvölkern des Sperrbezirks zur Untersuchung an eine von ihr bestimmte Untersuchungseinrichtung einzusenden sind.

3. Aufhebung der Schutzmaßnahmen

§ 25

(1) Angeordnete Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn die Bienenstände frei von Befall mit der Tropilaelaps-Milbe sind.

(2) Bienenstände gelten als befallsfrei, wenn

1. alle Bienenvölker des befallenen Bienenstandes verendet und unschädlich beseitigt und die betroffenen Bienenwohnungen mindestens drei Wochen so gesichert worden sind, dass sie Bienen nicht zugänglich sind,
2. die befallenen Bienenvölker des Bienenstandes verendet und unschädlich beseitigt, die betroffenen Bienenwohnungen mindestens drei Wochen so gesichert worden sind, dass sie Bienen nicht zugänglich sind, und, soweit die zuständige Behörde eine Behandlung nach § 23 Abs. 3 angeordnet hat, alle sonstigen Bienenvölker des Bienenstandes nach Anweisung der zuständigen Behörde behandelt worden sind und eine Untersuchung der behandelten Bienenvölker drei Wochen nach Abschluss der Behandlung einen negativen Befund ergeben hat oder,
3. in Fällen, in denen Bienenvölker nicht verendet sind, tote Bienen und die Bienenbrut des befallenen Bienenvolkes unschädlich beseitigt worden sind und, soweit die zuständige Behörde nach § 23 Abs. 3 eine Behandlung angeordnet hat, alle Bienenvölker des befallenen Bienenstandes nach Anweisung der zuständigen Behörde behandelt worden sind und eine Untersuchung der behandelten Bienenvölker drei Wochen nach Abschluss der Behandlung einen negativen Befund ergeben hat.

(3) Der Sperrbezirk gilt als befallsfrei, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind und,

1. soweit die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 eine Behandlung angeordnet hat, alle Bienenvölker behandelt und drei Wochen nach Abschluss der Behandlung mit einem negativem Befund untersucht worden sind oder,
2. soweit die zuständige Behörde nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 eine Untersuchung angeordnet hat, alle Bienenvölker im Sperrbezirk in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung mit einem negativen Befund auf den Befall mit der Tropilaelaps-Milbe untersucht worden sind."

5. Die bisherigen Abschnitte VI und VII werden die neuen Abschnitte VIII und IX.
6. Der bisherige § 16 wird der neue § 26.

7. Der neue § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Abs. 3 verbundenen vollziehbaren Auflage oder

2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2, § 23 Abs. 3 oder § 24 Abs. 3

zuwiderhandelt."

b) Absatz 2 wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

"7. entgegen § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder § 22 Abs. 2 einen Bienenstand oder ein Futtermittellager betritt,".

bb) In Nummer 8 wird die Angabe "oder § 11 Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe ", § 11 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 23 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

"9. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 11 Abs. 1 Nr. 4, § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 oder § 23 Abs. 1 Nr. 2 ein Bienenvolk, Bienen oder einen dort bezeichneten Gegenstand verbringt,".

dd) In Nummer 10 wird die Angabe "§ 8 Abs. 1 Nr. 5" durch die Angabe "§ 8 Abs. 1 Nr. 5 oder § 18 Abs. 1 Nr. 5" ersetzt.

ee) Die Nummern 12 und 13 werden durch folgende Nummern ersetzt:

"12. entgegen § 8 Abs. 1 Nr. 7 oder § 23 Abs. 1 Nr. 3 Bienen, Bienenbrut oder einen dort bezeichneten Gegenstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig beseitigt,

13. entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 2 oder ohne Genehmigung nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 einen Bienenstand, ein Bienenvolk oder Bienen entfernt oder
 14. entgegen § 16 einen dort bezeichneten Gegenstand nicht oder nicht richtig aufbewahrt oder eine Bienenwohnung nicht oder nicht richtig sichert."
8. Der bisherige § 16a wird aufgehoben.
 9. Der bisherige § 17 wird der neue § 27.'
- b) In Artikel 7 sind nach den Wörtern "BHV1-Verordnung," die Wörter "Bienen-seuchen-Verordnung," einzufügen.

Begründung:

Zu Nummer 1 (§ 3)

Es wird die Möglichkeit der Untersuchungsanordnung für den Kleinen Beutenkäfer und die Tropilaelaps-Milbe durch die zuständige Behörde eingeführt, um einen Befall in einem verdächtigen Gebiet möglichst frühzeitig erfassen zu können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 17 Abs. 2 Nr. 1 TierSG.

Zu Nummer 2

Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, Waben und Futtervorräte auch von ansteckungsverdächtigen Bienenvölkern eines Bienenstandes, von denen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie ebenfalls Träger der Amerikanischen Faulbrut (AFB) sein können, zu reglementieren und eine mögliche Weiterverbreitung der AFB insofern einzuschränken.

Zu Nummer 3

Auf Grund der aktuellen Rechtslage ist die Reglementierung von Völkern aus einem gesperrten Bestand, die klinisch keine Faulbrut aufweisen, jedoch einen hohen bis sehr hohen Sporenbefall aufweisen, zurzeit nicht möglich. Falls der Imker nicht mitspielt, besteht zurzeit, wenn überhaupt nur über den Umweg des Tierseuchengesetzes mit erheblichen juristischen Fragezeichen die Möglichkeit, die Sanierung von seuchenverdächtigen Bienenvölkern durch Kunstschwarmverfahren anzuordnen. Damit gibt es hier kaum eine Möglichkeit, das Seuchengeschehen zum Erliegen zu bringen. Neben dieser Problematik hat dies auch erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen für andere Imker, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft und Nähe des betroffenen Imkers befinden.

Zu Nummer 4 (§§ 16 - 25)

§ 16 legt allgemeine vorbeugende Maßnahmen fest, damit der Kleine Beutenkäfer keine Basis zur Vermehrung findet.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b TierSG

§ 17 legt allgemeine Schutzmaßnahmen vor der amtlichen Feststellung des Befalls mit dem Kleinen Beutenkäfer oder des Verdachts des Befalls fest, um zum einen die Abklärung des Verdachts durchführen zu können und zum anderen die Weiterverbreitungsgefahr einzuschränken.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 und 2; § 20 Abs. 1 und 2; § 22 Abs. 1 TierSG

§ 18 bis § 20 legen die Maßnahmen fest, die nach amtlicher Feststellung in Bienenständen und Sperrbezirken durchzuführen sind, um die Quelle des Befalls festzustellen und zu beseitigen sowie die Ausdehnung des Befalls zu ermitteln und den Ausbruch zu bekämpfen.

Rechtsgrundlage: § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2; § 20 Abs. 1 und 2; § 22 Abs. 1; § 23, § 24 Abs. 1 und 2, §§ 26, 27 Abs. 1 und 2, § 29 TierSG

§ 21 legt die Bedingungen für die Aufhebung der Maßnahmen fest und definiert die Befallsfreiheit.

Rechtsgrundlage: § 17b Abs. 1 Nr. 1 und 3 TierSG.

§ 22 legt allgemeine Schutzmaßnahmen vor der amtlichen Feststellung des Befalls mit der Tropilaelaps-Milbe oder des Verdachts des Befalls fest, um zum einen die Abklärung des Verdachts durchzuführen und zum anderen die Weiterverbreitungsgefahr einzuschränken.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §§ 18, 19 Abs. 1 und 2; § 20 Abs. 1 und 2; § 22 TierSG

§ 23 und § 24 legen die Maßnahmen, die nach amtlicher Feststellung in Bienenständen und Sperrbezirken durchzuführen sind, fest, um die Befallsausbreitung zu vermeiden und den Befall bekämpfen zu können.

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 und 2; § 22 Abs. 1 bis 3; § 23 Abs. 1 und 2, § 29 TierSG

§ 25 legt die Bedingungen für die Aufhebung der Maßnahmen fest und definiert die Befallsfreiheit von Bienenständen und Sperrbezirken.

Rechtsgrundlage: § 17b Nr. 1 und 3 TierSG

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 und 7 (§ 26)

Redaktionelle Folgeänderung. § 26 passt die Ordnungswidrigkeiten an die materiellen Regelungen an.

16. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 2 Geflügelpest-Verordnung)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. Vor § 5 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 2

(1) Wer Geflügel hält, hat ein Register nach Satz 2 zu führen. In das Register sind unverzüglich einzutragen:

1. im Falle des Zugangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des bisherigen Besitzers, Datum des Zugangs sowie Art des Geflügels,
2. im Falle des Abgangs von Geflügel Name und Anschrift des Transportunternehmens und des Erwerbers, Datum des Abgangs sowie Art des Geflügels,
3. für den Fall, dass mehr als 100 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere,
4. für den Fall, dass mehr als 1000 Stück Geflügel gehalten werden, je Werktag zusätzlich die Gesamtzahl der gelegten Eier jedes Bestandes.

(2) Jede Person, die gewerbsmäßig im Rahmen der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, hat den Namen und die Anschrift des jeweiligen Betriebes, in dem sie tätig geworden ist, die Art der Tätigkeit, den Zeitpunkt der Tätigkeit und die Art des Geflügels, auf die sich die Tätigkeit bezogen hat, aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen fest miteinander verbunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich nach der Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeit in dauerhafter Weise vorzunehmen.

(3) Das Register nach Absatz 1 Satz 1 und die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 1 sind von demjenigen, der zur Führung des Registers oder zur Vornahme der Aufzeichnungen verpflichtet ist, drei Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung vorgenommen worden ist." '

Folgeänderungen:

- a) Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
- aa) Doppelbuchstabe aa ist wie folgt zu fassen:
- 'aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern ersetzt:
- "1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 ein Register nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 ein Register oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht vollständig aufbewahrt,".'
- bb) In Doppelbuchstabe bb ist die Angabe "Nummern 2 bis 5" durch die Angabe "Nummern 4 bis 7" zu ersetzen.
- cc) In Doppelbuchstabe cc ist im einleitenden Satzteil die Angabe "Nummer 5" durch die Angabe "Nummer 7" zu ersetzen und in § 22 Abs. 2 werden die Nummern 6 bis 12 die neuen Nummern 8 bis 14.
- dd) In Doppelbuchstabe dd ist die Angabe "Nummern 13 bis 24" durch die Angabe "Nummern 15 bis 26" zu ersetzen.
- b) In der Präambel ist § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 4b des Tierseuchengesetzes aufzunehmen.

Begründung:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 2 und 3:

Ein Register über betriebsfremde Personen, die den Stall oder den sonstigen Standort der Tiere betreten, mit Name, Anschrift, Datum des Betretens und Datum, an dem diese Person nach ihren Angaben zuletzt eine andere Haltung betreten hat, wird bei keiner anderen Tierart gefordert.

In Anbetracht der bereits vorhandenen Regelungen für Geflügel und der großen Zahl von Kleinbeständen, der Freilandhaltungen und der nicht zu überwachenden Flugwege von Tauben wird die Einhaltung und Überwachung dieser zusätzlichen Regelungen für unverhältnismäßig aufwändig angesehen.

Hingegen haben gewerbliche Ein- und Ausstallkolonnen ständig mit anderen Geflügel haltenden Betrieben Kontakt und stellen somit für eine mögliche Verbreitung von Seuchen ein besonderes Risiko dar. Die Aufzeichnungen sind im Falle eines Seuchengeschehens für die effektive Epidemiologie und schnellstmögliche Ermittlung gefährdeter Kontaktbestände wichtig.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4:

Ohne Aufzeichnungen sind die Anforderungen des § 8 nicht zu überprüfen.

17. Zu Artikel 3 Nr. 1 bis 3 - neu - (§ 24b Satz 4 -neu -,
§ 24g Abs. 1a - neu -,
§ 24h Abs. 5 Satz 1,
Abs. 6 Satz 2 ViehVerkV)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 3

Änderung der Viehverkehrsverordnung

Die Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2004 (BGBl. I S. 381) wird wie folgt geändert:

1. § 24 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter "oder Truthühner" durch die Wörter ", Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner oder Wachteln" ersetzt.
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

"Die zuständige Behörde kann den Tierhalter auf Antrag von der Anzeigepflicht nach Satz 3 befreien, wenn der Tierhalter die nach Satz 3 erforderlichen Angaben bereits einer Behörde, auch zu einem anderen Stichtag, mitgeteilt hat und die zuständige Behörde berechtigt ist, diese Angaben zum Zwecke der Erfüllung der Anzeigepflicht zu verwenden."
2. In § 24g wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes Beseitigungspflichtige oder ein von diesem Beauftragter hat ab dem 1. Dezember 2004 der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle die Übernahme eines toten Rindes innerhalb von sieben Tagen anzuzeigen, und zwar unter Angabe des Namens und der Anschrift seines Betriebes sowie der Ohrmarkennummer und des Übernahmedatums jedes toten Rindes."

3. In § 24h Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 wird jeweils die Angabe "nach § 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes" durch die Angabe "nach § 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes" ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 Nr. 15 wird die Angabe "§ 24 b Satz 4" durch die Angabe "§ 24 b Satz 5" ersetzt.'

Folgeänderungen:

Es sind

1. in die Präambel § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 7 des Tierseuchengesetzes als Ermächtigung aufzunehmen,
2. in § 19 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c und in § 19 c Satz 1 Nr. 1 und 2 jeweils die Angabe "§ 24 b Satz 5" durch die Angabe "§ 24 b Satz 6" zu ersetzen,
3. in § 25 Abs. 2 Nr. 15 die Angabe "§ 24 b Satz 4" durch die Angabe "§ 24 b Satz 5" zu ersetzen,
4. in § 25 a Abs. 5 Satz 2 die Angabe "§ 24 b Satz 1 in Verbindung mit Satz 3" durch die Angabe "§ 24 b Satz 1 in Verbindung mit Satz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe a:

Im Rahmen des Geflügelpestgeschehens in den Niederlanden, Belgien und Deutschland wurde deutlich, dass eine Anzeige lediglich der Hühner und Truthühner als für die aviäre Influenza empfängliche Geflügelarten unzureichend war. Um für die Zukunft alle für die aviäre Influenza empfänglichen Arten zu erfassen ist es erforderlich, § 24b der Viehverkehrsverordnung entsprechend zu erweitern.

Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b:

Ziel der Neufassung ist die Flexibilisierung der bisherigen starren Stichtagsregelung. Die betriebsbezogene Aussagekraft soll durch Ermöglichung von Synergien mit anderen Meldeverfahren gesteigert werden. Hierzu soll (bei Vorliegen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen) auch die Speisung der sog. Schweinedatenbank mit inhaltsgleichen Daten aus anderen amtlichen Stichtagserhebungen möglich sein.

Zu Artikel 3 Nr. 2:

Beim Abgleich der in das Herkunfts- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Tierart Rind verzeichneten Daten mit anderen amtlich verfügbaren Daten fällt auf, dass gehäuft Tierhalter nicht korrekte Meldungen über die Ver-

derung von Rindern aus ihrem Bestand abgegeben haben. Zur Plausibilisierung dieser Meldungen ist es erforderlich, das HIT um im Bereich der Tierkörperbeseitigung anfallende Daten zur unschädlichen Beseitigung von verendeten und getöteten Rindern zu ergänzen. Die Beseitigungspflichtigen bzw. die von ihnen beauftragten Tierkörperbeseitigungsanstalten sollen daher zu entsprechenden Anzeigen verpflichtet werden. Dies entspricht dem Ergebnis der Schwachstellenanalyse einer Arbeitsgruppe von Bund und Ländern.

Zu Artikel 3 Nr. 3:

redaktionelle Anpassung

Zu Artikel 3 Nr. 4:

redaktionelle Anpassung

18. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 12 Abs. 1 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 4 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. In § 12 Abs. 1 werden nach den Wörtern "weiterverschleppt worden sein kann," die Wörter "oder bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Schweinepest oder die Afrikanische Schweinepest durch Wildschweine in einen Betrieb eingeschleppt worden ist," eingefügt.'

Begründung:

Auch bei Verdacht der Seucheneinschleppung muss die rechtliche Voraussetzung bestehen, sofort die Tötung der Tiere des Bestandes anzuordnen.

19. Zu Artikel 4 Nr. 1a - neu - (§ 14a Abs. 8 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 14a Abs. 8 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:

"Die zuständige Behörde kann für den gefährdeten Bezirk, unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse". '

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Derzeit ist eine juristische Interpretation in dem Sinn möglich, dass nur im Falle des Ausbruchs oder des befürchteten Ausbruchs der Schweinepest oder Afrikanischen Schweinepest im gefährdeten Bezirk, die Möglichkeit für die zuständige Behörde besteht, die Tötung von Wildschweinen sowie die Durchführung von Reinigungsmaßnahmen anzuordnen.

Es muss aber auch in (Afrikan.) Schweinepest-gemaßregelten Gebieten, in denen die Schweinepest getilgt zu sein scheint und der gefährdete Bezirk kurz vor der Aufhebung steht (hier kann dann nicht mehr von einer Befürchtung des Ausbruchs gesprochen werden), weiterhin die Möglichkeit geben, die Tötung (z.B. Tötung von Frischlingen in Fallen mittels Kleinkaliber) und Reinigung nach Tierseuchenrecht anordnen zu können. Da der gefährdete Bezirk für klassische Schweinepest und für Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen (gemäß § 14a Abs. 2) eingerichtet werden muss, ist eine Aufzählung an dieser Stelle im Text nicht mehr erforderlich.

20. Zu Artikel 4 (§ 14c Abs. 3 - neu – Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 4 ist nach Nummer 1a folgende Nummer 1b einzufügen:

'1b. Dem § 14c wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, sofern eine Notimpfung der Wildschweine nach § 14b durchgeführt worden ist, frühestens 6 Monate nach dem letzten Nachweis von Schweinepest oder Afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen Ausnahmen von den Kennzeichnungs- und Untersuchungspflichten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und d genehmigen, soweit Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen." '

Begründung:

Insbesondere bei großflächigen, länger andauernden Impfkampagnen ist der Erkenntnisgewinn durch eine serologische und virologische Untersuchung aller Wildschweine im Vergleich zu Kosten und Aufwand abzuwägen. Es muss der zuständigen obersten Landesbehörde nach Rücksprache mit Experten (z.B. FLI) möglich sein, Art und Umfang der Untersuchungen begrenzen zu können.

Die EU bezieht sich in ihren Vorschriften immer auf ein Gebiet in dem der Verdacht oder der Ausbruch der KSP bei Wildschweinen festgestellt wurde. Bei den gemachten Vorgaben wird jedoch nie das Verfahren bzw. der Umgang mit der oralen Immunisierung der Wildschweine berücksichtigt.

Die Schweinepest-Richtlinie der EU (2001/89/EG) verweist in Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe c auf eine Untersuchung der Wildschweine gemäß dem Diagnosehandbuch (Entscheidung 2002/106/EG). Die Richtlinie selbst macht keine Angaben, ob die Untersuchungen virologisch oder serologisch erfolgen sollen.

Das Diagnosehandbuch zur KSP beschreibt in Kapitel IV Buchstabe H die Verfahrensvorschriften für die serologische Überwachung und Stichproben-Untersuchung in Gebieten, in denen die klassische Schweinepest in Wildschweinbeständen vermutet wird oder bestätigt wurde. Hier wird von einer Stichprobe in einem bestimmten ausgewiesenen Gebiet gesprochen, d.h. es

muss mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Seroprävalenz von 5 % festgestellt werden können. Die Mindeststichprobenuntersuchung beträgt hier 59 Wildschweine in jedem definierten Gebiet.

Der wissenschaftliche Ausschuss Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung hat am 10. August 1999 einen Bericht zur Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen angenommen. Er gibt hinsichtlich der Überwachung mittels serologischer Untersuchungen keinen Anhaltspunkt für ein Verfahren nach einer Impfung.

Die derzeitigen Vorgaben in der nationalen Schweinepest-Verordnung (serologische und virologische Untersuchung aller Wildschweine im definierten Gebiet) gehen deutlich über das geltende EU-Recht hinaus.

Auch bei einer Untersuchung von Wildschweinen in einem "ehemaligen gefährdeten Bezirk" ist eine Einschränkung auf eine Stichprobe bei Wildschweinen berechtigt, da es zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist, alle Wildschweine serologisch und virologisch zu untersuchen. Vielmehr reicht als sinnvolles Screening der Population, z.B. eine virologische Untersuchung aller Frischlinge aus (mit Antikörpern ist bei den älteren Tieren nach einer Impfung immer zu rechnen). Dies geht auch aus den Auswertungen des Landes Rheinland-Pfalz hinsichtlich der Virusnachweise der letzten Jahren hervor.

21. Zu Artikel 4 Nr. 3 - neu - (Anlage zu § 14a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Schweinepest-Verordnung)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

- '3. In der Anlage zu § 14a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a werden in der Überschrift die Wörter "Nutz- und Zuchtschweinen" durch das Wort "Schweinen" ersetzt.'

Begründung:

§ 14a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a fordert eine amtstierärztliche Bescheinigung für Schweine, die u.a. die klinisch negative Untersuchung der Schweine auf KSP bestätigt. Hier sind alle Schweine, auch die Schlachtschweine, mit erfasst.

In der Anlage zur Schweinepest-Verordnung ist jedoch nur eine Tiergesundheitsbescheinigung für Zucht- und Nutzschweine vorgesehen. Um Deutschlandweit einheitliche Begleitpapiere zu gewährleisten, ist eine Ergänzung um die Schlachtschweine erforderlich.

22. Zu Artikel 6a -neu - (Änderung der TSE-Überwachungsverordnung)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

'Artikel 6a

Änderung der TSE-Überwachungsverordnung

Die TSE-Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4532), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

"§ 1

Überwachungsprogramm

Zusätzlich zum Überwachungsprogramm nach Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III Kapitel A Abschnitt I und Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung können die zuständigen Behörden ein Untersuchungsprogramm bei Rindern, Schafen und Ziegen durchführen,

1. die aus Staaten stammen, in denen transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) festgestellt worden sind,
2. von denen anzunehmen ist, dass sie mit Futtermitteln gefüttert worden sind, deren Verfütterung nach dem Verfütterungsverbotsgesetz, nach der Verfütterungsverbotsverordnung oder nach der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unzulässig ist, oder
3. die von einem TSE-infizierten Muttertier abstammen.

Für die Durchführung der Untersuchungen nach Satz 1 sind die sich aus dem Anhang III Kapitel A Abschnitt I Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 ergebenden Labormethoden anzuwenden."

2. In § 2 wird die Angabe "§ 4 Abs. 1 und 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes" durch die Angabe "§ 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes" ersetzt.'

Begründung:

Mit der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) durch Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2245/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (ABl. EG Nr. L 333 S. 28) wurde unter anderem die Anzahl der in einer Stichprobe jährlich von den Mitgliedstaaten zu untersuchenden verendeten oder getöteten Schafe und Ziegen auf mindestens 10.000 Tiere festgelegt. Ursprünglich war es fachlich nach dem ersten originären Fall von BSE bei einem Rind für notwendig erachtet worden, auch über die Scrapie-Situation bei Schafen einen Überblick zu bekommen. Insoweit ist Deutschland weit über das EG-Recht hinausgegangen.

Zwischenzeitlich ist klar, dass Scrapie in der deutschen Schafpopulation verbreitet ist. Im Rahmen der im Jahr 2003 untersuchten verendeten oder getöteten Schafe wurden 23 Scrapie-Fälle entdeckt (bei den bisher im Jahr 2004 durchgeführten 25.061 Untersuchungen bei über 18 Monate alten verendeten oder getöteten Schafen (Stand 31.03.2004) wurden 14 Scrapie-Fälle entdeckt). Ein weiterer Erkenntnisgewinn durch die Fortführung der Untersuchung aller verendeten oder getöteten Schafe ist nicht zu erzielen; eine Gefährdung des Verbraucherschutzes ist, da es sich ohnehin um verendete oder getötete Tiere handelt, ebenfalls nicht zu erkennen.

Insoweit sollte die Verordnung angepasst und die Untersuchung auf die im EG-Recht vorgegebene Stichprobe zurückgeführt werden.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes.

23. Zu Artikel 8 (Inkrafttretensregelung)

Artikel 8 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Die in der Vorlage der Verordnung vorgesehene Außerkrafttretensregelung zu der (Eil-) Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der klassischen Geflügelpest vom 5. Februar 2004 (BAZ. S. 2053) ist durch Zeitablauf obsolet.